

## ● Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand von Flächen (GLÖZ)

---

### Merkblatt GLÖZ 8: Anlage von Brachflächen

---



Ab 2024 ist jeder Antragsteller verpflichtet, 4 % seines Ackerlands aus der Produktion zu nehmen oder als Landschaftselement vorzuhalten. Ausgenommen davon sind folgende Betriebe:

- Betriebe mit weniger als 10 ha Ackerland
- Betriebe, die auf über 75% ihrer Ackerfläche Gras/Grünfutter, Brachen, Leguminosen oder eine Kombination der genannten Kulturen anbauen
- Betriebe, bei denen mehr als 75% der beihilfefähigen Fläche Dauergrünland ist oder für die Erzeugung von Gras/Grünfutter genutzt wird.

Auch Landschaftselemente die in einem räumlichen Zusammenhang zum Ackerland stehen, können hier angerechnet werden.

Diese Brachen erfüllen wichtige und vielfältige Funktionen für die Biodiversität und die Bodenfruchtbarkeit:

- Nahrungsquelle, Brutplatz und Rückzugsraum für Insekten, Säugetiere und Vögel
- Bodenverbesserung sowie Erosions- und Gewässerschutz
- Förderung von Nützlingen, die landwirtschaftliche Schädlinge verringern

Die Fläche muss während des ganzen Antragsjahres, beginnend **nach Ernte der Hauptfrucht 2023**, der Selbstbegrünung überlassen oder aktiv begrünt werden. Die Mindestgröße einzelner Flächen beträgt 0,1 ha. Die Flächen können jährlich wechseln oder auch mehrere Jahre auf derselben Fläche angelegt sein. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht erlaubt, eine Bodenbearbeitung kann nur bei aktiver Begrünung erfolgen.

Zunächst muss entschieden werden, ob die Brache aktiv begrünt oder der Selbstbegrünung überlassen wird:

### **1. Selbstbegrünung**

Auf der Fläche wächst, was als Samenvorrat im Boden vorhanden und somit typisch für den Standort ist. Die Brachfläche ist meist im ersten Jahr noch nicht dicht bewachsen und es gibt offene, lichte Stellen die von Bodenbrütern, Wildbienen, Feldhasen und Rebhühnern genutzt werden. Auf diesen Flächen können auch konkurrenzschwache Ackerwildkräuter vorkommen, die häufig sehr stark vom Aussterben bedroht sind.

Eine Selbstbegrünung ist empfehlenswert auf mageren Standorten (AZ<20) mit geringem Beikrautdruck. Auch ungünstig gelegene oder schlecht bearbeitbare (Rand-) bereiche bieten sich an, ebenso sonnenexponierte/trockene Standorte.

### **2. Begrünung durch Aussaat einer Brachemischung**

Die Reinsaat einer landwirtschaftlichen Kulturpflanze ist nicht gestattet, es müssen mindestens zwei Arten auf der Fläche verteilt erkennbar sein. Neben Mischungen für bestimmte Artenschutzziele (z.B. Wildtiere, Insekten) kann die Begrünung auch an pflanzenbauliche Ziele des Betriebs angepasst werden (Bodenfruchtbarkeit, Melioration, Nematodenreduzierung, Stickstofffixierung).

Die Einsaat ist sinnvoll auf guten Böden und bei hohem Beikrautdruck (z.B. Weißer Gänsefuß, Acker-Kratzdistel). Schon schmale Streifen der Brache fördern Insekten, während Säugetiere und Vögel von breiten Streifen (über 15 m) profitieren.

Es kann auch sinnvoll sein, mit der Hauptfrucht bereits eine Untersaat einzubringen, deren Aufwuchs dann im Folgejahr auf der GLÖZ 8-Brachfläche steht. Damit vermeidet man ein ökologisch nachteiliges Umbrechen nur zum Zweck der anschließenden Aussaat.

Die Brachen können einjährig angelegt werden oder mehrjährig auf der gleichen Fläche stehen:

### **Einjährig:**

Ab dem **1. September 2024** darf auf der brachliegenden Fläche eine Aussaat vorbereitet und durchgeführt werden, auch eine Beweidung mit Schafen und Ziegen ist dann möglich. Eine Aussaat von Wintergerste oder Winterraps kann schon ab dem **15. August** vorbereitet und durchgeführt werden. Folgt eine Sommerung, ist eine Bodenbearbeitung erst ab dem **1. Januar 2025** möglich.

### **Mehrjährig:**

Bei **mehrjährigen Brachen** ist eine Mindestpflege vor dem **16. November** im zweiten Jahr sowie grundsätzlich nur alle zwei Jahre erforderlich. Jährliche Mahd oder ein Mulchen außerhalb des Schonzeit (01.04.-15.08.) ist aber möglich. Mehrjährige Brachen können Zeit und Aufwand ersparen; sie werden zudem mit der Zeit strukturreicher und oft ökologisch wertvoller. Flächen ab dem zweiten Standjahr werden zukünftig auch als Refugialflächen anerkannt. Die Zähljahre für eine Entstehung von Dauergrünland sind für GLÖZ 8 – Brachen ausgesetzt.

### **Erweiterungsmöglichkeiten im Rahmen der GAP**

Es lohnt sich, bei Einhaltung von GLÖZ 8 in 2024 auch die Öko-Regelung 1 in Betracht zu ziehen: Eine zusätzliche Stilllegung von 1% der Ackerfläche wird z.B. mit 1.300 €/ha vergütet; die zusätzliche Anlage von Blühstreifen/-flächen auf dieser Fläche wird gesondert mit 150 €/ha gefördert.

### **Förderung weiterer Brachflächen über die Landschaftspflegeberichtlinie (LPR)**

Die neue LPR-Fördermöglichkeit für mehrjährige Buntbrachen über die 4 % Pflichtbrache hinaus kann ebenfalls attraktiv sein: Je nach Beratungsaufwand werden im Rahmen von flexiblen LPR-Verträgen jährlich 1.050 - 1.410 €/ha ausgezahlt. Der Landschaftserhaltungsverband Breisgau-Hochschwarzwald e.V. (LEV) informiert Sie hierzu gerne vor Ort an ihren Flächen. Vorteil ist, dass durch flächenbezogene Absprachen praktikable Lösungen für jeden Acker gefunden werden können, wobei gleichzeitig der ökologische Nutzen berücksichtigt wird. So entsteht ein echter Mehrwert und Reibungen im Betriebsablauf können minimiert werden. Besonders interessant könnte dies für Bewässerungsflächen entlang des Hochgestades sein.

Für weitere Fragen zum Thema Stilllegung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Raphael Maurath (Ackerbau): [raphael.maurath@lkbh.de](mailto:raphael.maurath@lkbh.de), 0761 2187-5823

Iris Förster (Biodiversität): [iris.foerster@lkbh.de](mailto:iris.foerster@lkbh.de), 0761 2187- 5868

Nico Patriarca (LEV): [nico.patriarca@lkbh.de](mailto:nico.patriarca@lkbh.de), 0761 2187-5889